



Satzung

des Tennisclub Hirschlanden e.V.

(Stand: 30.07.2021)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge
- § 9 Auszeichnung verdienter Mitglieder
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Online-Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Jugendversammlung
- § 16 Vereinsvermögen
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Haftungsausschluss
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 18. Januar 1972 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Hirschlanden e.V.“ (TCH).
2. Er ist unter der Nr. 762 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 71254 Ditzingen, Seehansen 3 (Ortsteil Hirschlanden).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Tennisclub Hirschlanden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege des Tennissports und vor allem in der Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Erhalt, Pflege und Ausbau der bestehenden Tennis-Sportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und verwendet Überschüsse nur für satzungsgemäße Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Den ehrenamtlichen Mitarbeitern entstandene und nachgewiesene Kosten können erstattet werden.
7. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

2. Passive Mitglieder sind diejenigen, die am aktiven Spielbetrieb nicht teilnehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung und von der Arbeitsleistung befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Eine Änderung der Art der Mitgliedschaft hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins entsprechend den von den Vereinsorganen festgelegten Regeln zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle aktiven und passiven Mitglieder besitzen das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Alle Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren, Umlagen usw. fristgerecht zu bezahlen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei der Erhaltung, der Pflege und beim Betrieb der vereinseigenen Anlage einschließlich der Bewirtschaftung des Clubhauses mitzuwirken oder anstelle der Arbeitsleistung die von der

Mitgliederversammlung dafür beschlossenen Ersatzbeiträge zu entrichten. Einzelheiten hierzu sind in der Arbeitseinsatz-Ordnung festgelegt.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Austritt:

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 15. November und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- b) Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

2. Ausschluss:

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) gegen die Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnungen verstößt oder die Interessen des Vereins verletzt,
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- c) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt,
- d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Beschlusses fordern, den Ausschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung prüfen zu lassen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein. Die Verbindlichkeiten bleiben bestehen und sind unverzüglich auszugleichen.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand legt die Fälligkeit von Zahlungsverpflichtungen fest und ist befugt, in Einzelfällen Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres endet.
4. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 9 Auszeichnung verdienter Mitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 11)
- b) der Vorstand (§ 14)
- c) die Jugendversammlung (§ 15)

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Zeit zwischen dem 15. Januar und dem 15. April statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder oder durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ditzingen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - g) Festsetzung der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren
 - h) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr

- i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen schriftlich oder durch Handzeichen. Sie müssen schriftlich erfolgen, wenn mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.
 8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter.
 9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Online-Mitgliederversammlung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
2. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
3. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
4. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- a) das Interesse des Vereins dies erfordert.
- b) die Einberufung von 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Technikwart/in
 - e) dem/der Hallenverwalter/in
 - f) dem/der Sportwart/in
 - g) dem/der Breitensportwart/in
 - h) dem/der Jugendwart/in
 - i) dem/der stellvertretenden Jugendwart/in
 - j) dem/der Wirtschaftswart/in
 - k) dem/der Pressewart/in

Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die folgenden Vorstandsmitglieder:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Bei allen Rechtsgeschäften muss im Innenverhältnis die Genehmigung des Gesamtvorstandes gemäß § 13, Nr. 1 vorliegen.

3. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahl ist geheim, sofern mindestens ein Mitglied dies verlangt. Erhält bei der Wahl keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl haben, eine Stichwahl statt.
5. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen oder, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird, von einem dieser Vorstandsmitglieder.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Bei der Einberufung ist die Mitteilung einer Tagesordnung nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist ist nicht einzuhalten.
9. Die von der Jugendversammlung gewählten Jugendsprecher werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, wenn die Jugend betreffende Themen auf der Tagesordnung stehen. Bei der Behandlung dieser Themen haben zwei Jugendsprecher Stimmrecht.
10. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen, die vom Vorstand beschlossen werden.

§ 15 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Jugendversammlung wird von den Jugendsprechern geführt. Diese vertreten die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und anderen Vereinsorganen.

3. Eine ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Sie wird von den Jugendwarten oder den Jugendsprechern einberufen.
4. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jugendlichen beschlussfähig.
5. Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl der Jugendsprecher
 - b) Empfehlungen zur Verwendung des für die Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Etats
 - c) Anträge auf Änderungen der Jugendordnung
 - d) Anträge an die Mitgliederversammlung
6. Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 16 Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie die Spendenverwaltung führt der Schatzmeister für den Vorstand durch.
2. Seine Rechnungsführung wird von zwei Kassenprüfern überwacht, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es
 - a) der schriftlichen Ankündigung an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat.
 - b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

- c) einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffer 2 b) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Abstimmung wird schriftlich und geheim durchgeführt und muss mit ja oder nein erfolgen.

3. Für den Fall der Auflösung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bis zur Bestellung von Liquidatoren führt der Vorstand die Liquidation nach dem Auflösungsbeschluss durch.
4. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörden der Stadt Ditzingen zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 18 Haftungsausschluss

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die diesen durch Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, soweit ein Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.07.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.